

Antrag

der Abgeordneten Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Clara Bünger, Anke Domscheit-Berg, Jan Korte, Ina Latendorf, Cornelia Möhring, Petra Pau, Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler, Janine Wissler und der Gruppe Die Linke

Ein ziviles Leitbild für Hochschule und Wissenschaft umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die „Zeitenwende“ mitsamt ihrem Tunnelblick auf rein militärische Sicherheitsfragen, scheint an den Hochschulen angekommen. Gleichzeitig regt sich erste Kritik. Innerhochschulische Vorstöße zur Streichung der Zivilklausel aus der Grundordnung, wie im Falle der Universität Rostock im April 2024, werden bislang mit deutlicher Mehrheit abgelehnt. Und auch einige Hochschulleitungen lehnen eine Aufweichung der Trennung zwischen militärischer und ziviler Forschung offen ab (vgl. Tagesspiegel (25.03.2024): Militärforschung stärken? Die Berliner Unis sind skeptisch; www.tagesspiegel.de/wissen/militarforschung-starken-die-berliner-unis-sind-skeptisch-11411729.html).

Hochschulen sind keine reinen Forschungseinrichtungen. Sie sind auch keine reinen Bildungseinrichtungen. Sie sind ein Ort der kritischen Reflexion gesellschaftlicher Ordnungen und der Öffnung für alternative Weltentwürfe – entlang der freiheitlich demokratischen Grundordnung unseres Landes. Diese besondere Qualität von Wissenschaft gilt es, in Lehre und Forschung zu sichern. Gerade jetzt, wo der Krieg mit dem russischen Angriff auf die Ukraine nach Europa zurückgekehrt ist, braucht es ein Festhalten am Frieden. Gerade in Zeiten wie diesen müssen zivile Maßnahmen und Konzepte als Alternative zu militärischen Lösungen gefördert werden.

Aktuell ist verstärkt zu beobachten, wie der zivile Nutzen wissenschaftlicher Erkenntnisse erodiert und Hochschulen insbesondere im Graubereich der Dual-Use-Forschung zum militärischen Nutzen neigen. Die Militarisierungstendenz deutscher Hochschulen wird politisch gestützt. Erst Ende Januar 2024 beschloss die bayerische Staatsregierung ein „Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern“, das unter anderem Zivilklauseln an Hochschulen untersagen und aus Gründen der nationalen Sicherheit die Wissenschaft sogar zur Kooperation mit der Bundeswehr verpflichten soll (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Bundeswehr; www.bayern.de/wp-content/uploads/2024/02/Entwurf-Gesetz-zur-Foerderung-der-Bundeswehr.pdf). Dabei gibt es an Bayerns Universitäten gar keine Zivilklauseln.

Nur zwei Monate später, im März 2024, wurde bekannt, dass auch die Bundesregierung militärische Forschung aktiv fördern möchte. Dafür werden vom Ministerium für Wirtschaft und Klimaschutz insgesamt 30 Milliarden Euro bis 2030 zur Verfügung gestellt. In einem Leuchtturmwettbewerb sollen bis zu 15 Start-Up-Factories etabliert

werden. In Kooperation mit der UnternehmerTUM, dem Gründungszentrum der Technischen Universität München, sollen 15 Start-Up-Factories entstehen. Die Kooperation mit einem universitären Gründungszentrum öffnet die Tür zur hochschulischen Rüstungsforschung und schließt an die landesseitige Militarisierung der Wissenschaft an. Die neue Richtung der Bundesregierung zu einer verstärkten und aktiven Militärforschung wurde sodann durch das Gutachten der Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) 2024 gestützt, indem sich die EFI ebenfalls für eine Auflösung der strikten Trennung von ziviler und militärischer Forschung aussprach (vgl. Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands 2024; www.e-fi.de/fileadmin/Assets/Gutachten/2024/EFI_Gutachten_2024_24124.pdf; S. 15).

Auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) will die Trennung zwischen ziviler und militärischerer Forschung aufheben und gezielte Förderanreize setzen (vgl. BMBF (15.03.2024): Positionspapier des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Forschungssicherheit im Lichte der Zeitenwende; www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2024/positionspapier-forschungssicherheit.pdf?__blob=publicationFile&v=1). Vergleiche mit anderen Staaten wie den USA sind hierbei irreführend, da sie Interessen verfolgen, die sich aus einer anderen Entwicklungsgeschichte und somit auch abweichendem Verantwortungsbewusstsein speist. Eine aus öffentlichen Geldern finanzierte Rüstungsforschung steht der im Grundgesetz verankerten Verpflichtung Deutschlands, „dem Frieden der Welt zu dienen“, entgegen. Die Wissenschaftsfreiheit ist diesem Gebot nicht übergeordnet und die Autonomie der Hochschulen entbindet nicht von der Verantwortung einer moralischen Verpflichtung zum Gemeinwohl. Die schwierige Grenzziehung zwischen zivilem und militärischem Nutzen von Forschungsergebnissen, sollte nicht vor der Herausforderung einer Definitionssuche resignieren lassen, sondern erst recht und zusätzlich motivieren, Hochschulen in ihrer Gemeinnützigkeit zu stärken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. gemeinsam mit den Ländern und in Kooperation mit der Allianz der Wissenschaftsorganisationen die Implementierung von Zivilklauseln und weiterer innerinstitutioneller Initiativen mit dem Ziel, ausschließlich an zivilen und friedlichen Zwecken auszurichten, an öffentlichen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen – gemäß dem grundgesetzlichen Auftrag und der besonderen historischen Verantwortung Deutschlands – zu unterstützen;
2. gemeinsam mit den Ländern die Hochschulen und Forschungseinrichtungen strukturell und finanziell dabei zu unterstützen, sich dezidiert mit dem Thema Dual-Use und einer Grenzziehung zwischen militärischem und gesellschaftlichem Nutzen von Forschungsergebnissen in Richtung einer praktikablen, gemeinwohlorientierten Definition auseinanderzusetzen und darauf aufbauend Kriterien zur Risikoeinschätzung einer missbräuchlichen Nutzung von Wissenschaft zu erarbeiten. In der Folge ist die Erarbeitung von Leitlinien für den Umgang mit entsprechenden Sachverhalten innerhalb nationaler wie internationaler Forschungsvorhaben und Kooperationen zu unterstützen. Die Autonomie akademischer Selbstverwaltung ist zu achten und eine verteidigungspolitische sowie interessengeleitete Beeinflussungen durch strategische Informationsvermittlung der innerinstitutionellen Abwägungsentscheidungen zu unterlassen. Demgemäß hat der Bund auf Länder einzuwirken, die die akademische Selbstverwaltung und in der Folge die Wissenschaftsfreiheit durch eine vertikale Gebots- oder Verbotskultur im Rahmen ihrer Gesetzgebung verletzen;

3. gemeinsam mit den Ländern Forschungsfolgenverantwortung zu übernehmen und sich dafür einzusetzen, dass die Implementierung von Zivilklauseln in den Statuten der Hochschulen und Forschungseinrichtungen diskutiert sowie in den jeweiligen Landeshochschulgesetzen verankert und umgesetzt werden;
4. die Hochschulen und Forschungseinrichtungen durch die Bereitstellung von Mitteln im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms bei der Erstellung von Aktionsplänen mit konkreten Maßnahmen für notwendige und praktische Transformations- und Organisationsentwicklungsprozesse zur Umsetzung von Zivilklauseln und bestehenden Zivilklauseln zu unterstützen;
5. gemeinsam mit den Ländern, sich für den Aufbau neuer und die Stärkung bestehender Ethikkommissionen an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen einzusetzen, die sich auf Basis der jeweiligen Zivilklauseln mit der ethischen Zulässigkeit von Forschungsvorhaben und Lehrinhalten befassen;
6. gemeinsam mit den Ländern Bewertungs- und Evaluationskriterien in Begutachtungsverfahren und Systemakkreditierungen der Hochschulen zu erarbeiten, die den gemeinnützigen Charakter der Hochschulen auch in der Lehre als verbindliches Kriterium verankern;
7. die Vergabepaxis und die Vergabekriterien im Rahmen der öffentlichen Projekt- und Programmförderung an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, insbesondere in Förderungen des BMBF und der Deutschen Forschungsgesellschaft DFG, dahingehend zu ändern, dass die zivile Ausrichtung von Forschung gewährleistet und Rüstungs- und Militärforschung sowie Dual-Use-Forschung und der zu erarbeitenden Kriterien zur Risikoabschätzung ausgeschlossen werden;
8. sich für eine Offenlegung aller Kooperationsverträge der Hochschulen, insbesondere in den für Sicherheitsaspekte besonders sensiblen Forschungsfeldern und in Zusammenarbeit mit der Rüstungsindustrie und -wirtschaft sowie dem Bundesministerium für Verteidigung und den Verteidigungsministerien anderer Länder einzusetzen;
9. die Wissenschaftsfreiheit in ihrer grundgesetzlichen Verankerung ernst zu nehmen und gemeinsam mit den Ländern die Hochschulen so auszufinanzieren, dass ihre wissenschaftliche Unabhängigkeit und Wahlmöglichkeit der zu bearbeitenden Forschungsthemen gewährleistet wird und der Druck, private Mittel einzuwerben, durch die sich die Forschung in Richtung einer direkten oder indirekten militärischen Auftragsforschung verengt, abgebaut wird. Perspektivisch ist die private wie öffentliche Drittmittelforschung auf maximal ein Drittel des jeweiligen Hochschuletats zurückzudrängen, um einen dritt- und projektmittelunabhängigen Lehr- und Forschungsbetrieb sowie anhaltende, informierte und selbstständige Reflexion des eigenen Erkenntnisstrebens zu ermöglichen;
10. das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zur Verfügung gestellte 30 Milliarden-Paket für die Militärforschung zurückzunehmen und von weiteren finanziellen Anreizen zu einer verstärkten Kooperation zwischen ziviler und militärischer Forschung innerhalb eigener Förderinstrumente oder vom Bund finanzierter Programmlinien Dritter abzusehen. Auch von der Schaffung neuer Strukturen nach dem Vorbild der US-amerikanischen Defense Advanced Research Projects Agency (DARPA) oder Defense Innovation Unit (DIU) ist abzusehen. Stattdessen soll die Friedens- und Konfliktforschung in ihrem ursprünglichen Erkenntnisstreben als Teildisziplin der Internationalen Beziehungen gestärkt sowie interdisziplinäre Forschungsvorhaben der Wissenschaftsforschung finanziert werden, die sich mit ethischen Fragen des technischen Fortschritts und insbesondere mit dem Bereich Dual-Use im Sinne einer praxisnahen Grenzziehung befassen. Sicherheitsabwägungen sollten nicht primär wirtschaftlichen, sondern ethischen Überlegungen folgen;

11. den internationalen, wissenschaftlichen Austausch und die Kooperation ausschließlich an der grundgesetzlichen Verpflichtung der Friedenssicherung und den europäischen Werten der Verständigung zu orientieren und Programme des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD), der Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) und der Philipp Schwartz-Initiative zum Schutz von vor Krieg flüchtender und von Verfolgung bedrohter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler finanziell abzusichern und entlang der Entwicklungen der Zahlen Geflüchteter in ihrem Angebotsspektrum und -umfang anhaltend zu überprüfen und auszuweiten.

Berlin, den 2. Juli 2024

Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Gruppe